

11. Bildet die dem Beschlusse eines Zwangsvergleiches im Konkurse über das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft vorausgegangene Zusage eines vor der Konkursöffnung aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Teilhabers derselben an einen Gläubiger der Gesellschaft, diesem bezüglich einer Forderung, welche aus der Zeit der Teilhaberschaft des nun ausgeschiedenen Teilhabers stammt, den durch den Zwangsvergleich nicht gedeckten Betrag ersetzen zu wollen, ein nach §. 168 R.D. nichtiges Abkommen? Findet insbesondere §. 200 Abs. 2 R.D. auf Personen Anwendung, welche vor der Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen einer Handelsgesellschaft aus der Gesellschaft, welcher sie als persönlich haftende Gesellschafter angehörten, ausgeschieden sind?

II. Civilsenat. Ur. v. 1. März 1892 i. S. E. (Bekl.) w. E. (Kl.)  
Rep. II. 8/92.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat durch die Annahme, es bilde die unter Ziffer III der Einleitung zu dem Vergleiche zwischen

der Klägerin und dem Beklagten vom 28. Oktober 1880 erwähnte, dem Abschlusse des Zwangsvergleiches vom 19. August 1880 vorausgegangene mündliche Zusage des Beklagten an die Klägerin, daß er ihr den Ausfall von 47% ihrer Forderung von 15 465 *M* 36 *S* ersetzen werde, kein nach §. 168 R.D. nichtiges Abkommen, durch welches ein einzelner Gläubiger bevorzugt werden sollte, sondern nur eine Zusage dessen, was der Beklagte schon ohnedies gesetzlich an die Klägerin schuldig gewesen wäre, das Gesetz, insbesondere §§. 168. 178. 200 R.D., nicht verletzt.

Dafür, daß in jener Zusage ein nichtiges Abkommen im Sinne des §. 168 R.D. liegen würde, hat der Vertreter des Beklagten die Behauptung aufgestellt, es finde §. 200 Abs. 2 R.D. — besagend: „Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen“ — nicht bloß auf die zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft noch angehörenden Teilhaber, sondern auch auf vor diesem Zeitpunkte ausgeschiedene Gesellschafter Anwendung. Mit Recht hat jedoch das Oberlandesgericht angenommen, es finde §. 200 Abs. 2 R.D. keine Anwendung auf solche Personen, welche schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesellschaftsvermögen aus der Gesellschaft ausgeschieden waren. Die Richtigkeit der Auslegung des Oberlandesgerichtes ergibt sich aus Wortlaut, Zusammenhang und Grund des Gesetzes. Es ist die Annahme ausgeschlossen, daß das Gesetz den gleichen Ausdruck „persönlich haftende Gesellschafter“ in den zwei Absätzen des §. 200 R.D. in einem unter sich verschiedenen Sinne, ebenso, daß es in §. 200 R.D. diesen Ausdruck in einem anderen Sinne als in dem des unmittelbar vorausgehenden §. 199 R.D. gebraucht haben sollte. Nun kann aber schon in §. 199 R.D. nach dem dortigen äußeren Verhältnisse des Wortes „Gesellschafter“ zu dem (dortigen) Worte „Gesellschaft“ sowie nach dem Grunde, auf welchem die Bestimmung des §. 199 R.D. beruht, unter den Worten „persönlich haftender Gesellschafter“ nur eine solche Person verstanden werden, welche noch der Gesellschaft als (und zwar persönlich haftender) Gesellschafter angehört. Das Gesetz kann aber auch in §. 200 R.D., da nach demselben die im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle bezeichneten Personen sich als solche Personen darstellen, mit welchen

der Zwangsvergleich abgeschlossen wird, und für den Gesetzgeber ein Anlaß vorlag, behufs eines wirksamen Interesses an dem Zwangsvergleiche gerade ihnen den in dem §. 200 Abs. 2 bestimmten Vorteil zu gewähren, unter den „persönlich haftenden Gesellschaftern“ nicht solche Personen gemeint haben, welche bereits außerhalb der Gesellschaft stehen, welche schon aus ihr ausgeschieden sind. Den letzteren Personen trotz ihres erfolgten Ausscheidens aus der Gesellschaft einen so weit gehenden Einfluß zu erteilen, wie §. 199 und §. 200 Abs. 1 R.D. den „persönlich haftenden Gesellschaftern“ gewähren, hatte der Gesetzgeber durchaus keinen Anlaß, deshalb aber ebensowenig dazu, ihre aus der früheren Zugehörigkeit zur Gesellschaft und während dieser Zugehörigkeit entstandene Verbindlichkeit in der in §. 200 Abs. 2 R.D. bestimmten Weise zu begrenzen. Gegen die bisherige Ausführung kann auch nicht etwa der in dem (von dem Vertreter des Beklagten bei der Revisionsverhandlung angerufenen) Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes vom 3. Dezember 1874 (Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 15 S. 204 flg.) verwertete Gedanke, daß in gewisser Beziehung zwischen den aus der Gesellschaft ausgeschiedenen und den verbliebenen Gesellschaftern eine Gemeinschaft fortbauere, geltend gemacht werden; denn für die Anwendung einer solchen Anschauung auch auf dem Gebiete der §§. 199 und 200 R.D. ist gegenüber den dortigen bestimmten, in Obigem dargelegten, Festsetzungen kein Raum.

Wenn nach dem Gesagten §. 200 Abs. 2 R.D. nicht auf die bereits aus der Gesellschaft ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafter Anwendung findet, so verbleibt es bezüglich der Frage, welchen Einfluß der im Konkurse über das Gesellschaftsvermögen abgeschlossene Zwangsvergleich auf ihre Verbindlichkeiten hat, bei den sonstigen rechtlichen Bestimmungen. In dieser Hinsicht ist aber im vorliegenden Falle die Bestimmung des §. 178 R.D. entscheidend, daß durch den Zwangsvergleich die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners nicht berührt werden. Denn der Beklagte zählt zu den „Mitschuldnern des Gemeinschuldners“ im Sinne des §. 178 R.D., da, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausgeführt hat, das Gesetz gerade auch bezüglich derjenigen, welche für die Schuld einer dem Konkursverfahren unterliegenden Person oder Vermögensmasse mit dieser solidarisch haften, die unveränderte Fortdauer ihrer Haftung trotz des Zwangsvergleiches aussprechen

wollte, der Beklagte aber für die vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft entstandene, von der Klägerin in dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen angemeldete Forderung von 15 465 M 36 S. solidarisch haftete.

Unbegründet ist weiter die von dem Vertreter des Beklagten eventuell angeregte Anschauung, ob nicht, wenn man auch §. 200 Abs. 2 R.D. nicht auf den ausgeschiedenen Teilhaber der dem Konkursverfahren unterliegenden Gesellschaft für anwendbar erachte, die Haftbarmachung des Beklagten an sich wenigstens auf denjenigen, noch nicht feststehenden Betrag sich hätte beschränken müssen, welcher sich ohne einen Zwangsvergleich aus der Konkursmasse ergeben haben würde, und ob nicht aus diesem Grunde die unter Ziffer III der Einleitung zu dem Vergleiche vom 28. Oktober 1880 erwähnte Zusage des Beklagten an die Klägerin, ihr für die Restforderung mit 47% aus ihrer angemeldeten Forderung später aufzukommen, ein nach §. 168 R.D. nichtiges Abkommen bilde. Zu einer derartigen Beschränkung der Haftbarmachung ist im Gesetze nirgends ein Anhalt gegeben. Insbesondere könnte hierfür Art. 122 H.G.B. nicht verwertet werden. Überhaupt ist die Wirkung des Zwangsvergleiches in dem Konkursverfahren, sei es gegen eine Gesellschaft oder gegen einen Gesellschafter, auf die sonstigen Rechte der Gläubiger gegen Mitverhaftete nicht in dem Handelsgesetzbuche geregelt, sondern es ist in dieser Beziehung die in §. 178 R.D. getroffene Regelung maßgebend.“